



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/185-XI/A/1a/88

II-4208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am

14.5.1988

1883/AB

1988 -05- 19

zu 1966/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1966/J betreffend Direktvermarktung von Wein durch Land-
wirte, welche die Abgeordneten Hintermayer, Huber und Kolle-
gen am 7. April 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Es gibt keine einschlägigen bundesweiten Aufzeichnungen.
Wegen des zu erwartenden Aufwandes wurde auch von einer kon-
kreten Erhebung betreffend die Zahl der Weinbauern, gegen die
derzeit Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen gewerbe-
rechtlicher Vorschriften laufen, abgesehen. Außerdem ermöglicht
die Kenntnis der Zahl der anhängigen einschlägigen Verfahren
keinen wie immer gearteten Schluß auf die Rechtmäßigkeit be-
ziehungsweise Unrechtmäßigkeit des den Weinbauern in diesen Ver-
fahren vorgeworfenen Verhaltens.

./2

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Hier gilt zunächst das zu Punkt 1 der Anfrage Gesagte. Im übrigen ist die Handelskammerorganisation ein Selbstverwaltungskörper, der das Recht und auch die Pflicht hat, im Interesse seiner Mitglieder zu handeln. Hierzu gehört es sicherlich auch, daß die Mitglieder der Handelskammerorganisation vor Mitbewerbern geschützt werden, die gewerberechtliche Vorschriften übertreten. Es kann daher der Handelskammerorganisation kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie tatsächlich Anzeigen gegen Weinbauern wegen des Verdachtes der Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften erstattet haben sollte.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Diese Frage macht zunächst einen Blick auf die einschlägige Rechtslage erforderlich.

Der Weinbau ist als Zweig der Landwirtschaft vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Diese Ausnahme umfaßt nicht nur die Hervorbringung der Weintrauben, sondern auch die Kellerwirtschaft eines Weinbautreibenden, soweit er Wein aus von ihm hervorgebrachten Trauben erzeugt. Die Erzeugung von Wein aus eigenen Trauben ist daher kein Nebengewerbe der Landwirtschaft, sondern Landwirtschaft selbst. Dadurch kann die für landwirtschaftliche Nebengewerbe geltende Regelung, daß im Rahmen eines von der Gewerbeordnung 1973 ausgenommenen landwirtschaftlichen Nebengewerbes nur "hauptsächlich" eigene Naturprodukte verarbeitet werden müssen, nicht zum Tragen kommen. Ein Zukauf von Trauben, Most oder Wein durch Weinbauern unter Berufung auf die für landwirtschaftliche Nebengewerbe geltenden Regelungen ist daher nicht zulässig.

Ein Zukauf von Trauben, Most oder Wein im Rahmen des von der Gewerbeordnung 1973 ausgenommenen Weinbaus kann daher nur mit Rücksicht auf bestimmte produktionsbedingte Faktoren, etwa im

./3

- 3 -

Rahmen der gemäß den weinrechtlichen Vorschriften zulässigen Leseguttaufbesserung, für rechtmäßig erachtet werden. Dabei kann es aber nur darum gehen, daß der Weinbauer überhaupt absatzfähigen Wein produzieren kann, und prinzipiell nicht darum, daß mit Zukäufen ein bestimmtes erwünschtes Volumen, das dem Ertrag eines "Normaljahres" entspricht, oder eine bestimmte besondere Qualität erreicht wird.

Diese Rechtslage macht begreiflich, daß ein Weinbauer wohl nur in sehr bescheidenem Ausmaß Zukäufe tätigen kann, also jedenfalls keine Weinhandelstätigkeit entfalten darf, will er nicht eine in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fallende Tätigkeit ausüben.

Bei den in der Anfrage angeführten Verwaltungsstrafverfahren geht es im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung der Anfrage offensichtlich darum, daß Weinbauern der Vorwurf gemacht wird, sie hätten im Rahmen des von der Gewerbeordnung 1973 ausgenommenen Weinbaus unzulässige Zukäufe vorgenommen, also unbefugt den Weinhandel ausgeübt. Die Beurteilung dieser Frage ist somit eine Rechtsfrage, die nichts mit der Frage der Marktchancen eines angeblichen Verdrängungswettbewerbes und ähnliches zu tun hat.

Als Bundesminister bin ich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gesetze und damit auch die Gewerbeordnung 1973 eingehalten werden. Ich will aber nicht in anhängige Verwaltungsstrafverfahren in irgend einer Weise eingreifen, zumal es von den konkreten Gegebenheiten des einzelnen Falles abhängt, ob einem Weinbauern mit Recht die unbefugte Ausübung des Weinhandels vorgeworfen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, gegen allfällige Bestrafungen die gesetzlich vorgesehenen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zu ergreifen, wenn sich ein Weinbauer als zu Unrecht bestraft erachtet.

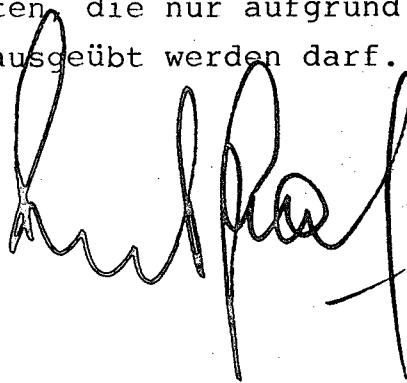
./4

- 4 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Ausführungen zu Punkt 3 der Anfrage lassen erkennen, daß die "störungsfreie Erhaltung des traditionellen Selbstvermarktungsbereiches der Winzer" voraussetzt, daß die Weinbauern tatsächlich ihre Produkte vermarkten und nicht etwa zugekauften Wein, so wie dies der der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Weinhandel macht.

Bei allem Verständnis für die wegen Frostschäden um ihre Existenz ringenden Weinbauern muß doch festgehalten werden, daß von der Gewerbeordnung 1973 ausgenommene Weinbauern nicht so am Markt agieren können wie der der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Weinhandel. Es kann und darf den Gewerbebehörden nicht entgegengetreten werden, wenn sie entsprechend der Rechtslage mit den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen gegen jene Weinbauern vorgehen, die eine Tätigkeit entfalten, die nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. P. P.', written in a cursive style.